

# STANDPUNKT

## Urheberrecht

### GEMA, GVL, VG Media

- ➔ Mehr Aufsicht und Kontrolle über die Verwertungsgesellschaften
- ➔ Einführung einer Gesamtbelastungsgrenze: Tarife müssen sich an allgemeiner Wirtschaftsentwicklung orientieren

#### Was ist Sache?

**In fast allen gastgewerblichen Betrieben wird Musik gespielt, läuft das Radio oder der Fernseher. Diese Nutzung muss der GEMA, die derzeit das Inkasso für fast alle Verwertungsgesellschaften übernimmt, gemeldet und eine entsprechende, urheberrechtliche Lizenz eingeholt werden.**

Denn das Urheberrechtsgesetz gibt jedem Urheber eines künstlerischen Werkes das Recht, sein Werk zu vervielfältigen, verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Will ein Dritter das Werk gewerblich nutzen, muss er hierzu die Einwilligung des Urhebers einholen.

Da es den Urhebern praktisch nicht möglich ist, ihre Urheberrechte einzeln zu vertreten, haben sie die Möglichkeit, ihre Rechte und Ansprüche durch Verwertungsgesellschaften geltend machen zu lassen. Zu den wichtigsten Verwertungsgesellschaften gehören:

- Die **GEMA** vertritt die Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte der Komponisten, Textdichter und Verleger, die bei ihr Mitglied sind.
- Die **GVL** ist die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (Interpreten, Musiker, Tonträgerhersteller, Schauspieler).

- Die **VG Media** ist die Verwertungsgesellschaft der privaten Medienunternehmen. Sie vertritt die Urheber- und Leistungsschutzrechte nahezu aller deutschen und mehrerer internationaler privater TV- und Radiosender.

Als Gegenpol sowie als größter und wichtigster Verhandlungspartner vertritt die [Bundesvereinigung der Musikveranstalter \(BVMV\)](#) die Interessen der Musikknutzer. Der DEHOGA ist neben dem Handelsverband HDE und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände einer der größten Mitglieder.

Die Steuer- und Abgabenlast hat für das Gastgewerbe einen Höchststand erreicht, der von den Betrieben kaum noch zu schultern ist. Hierzu tragen auch die ständigen Steigerungen der Vergütungssätze für die Musikknutzung bei. Immer mehr Verwertungsgesellschaften erheben Gebühren für die Wiedergabe von Musik, Radio oder Fernsehen. Die in den letzten Jahren gestellten Forderungen waren völlig überzogen, teilweise sogar existenzgefährdend.

#### **DEHOGA: Millionenforderungen abgelehrt**

Durch langjährige und kostenträchtige Verfahren konnte der DEHOGA wichtige Erfolge verzeichnen. Seinen Mitgliedern hat der Verband im Bereich Urheberrecht in den vergangenen Jahren mehr als 260 Millionen Euro erspart!

Zwei Beispiele: So wollte die Gema ab 2012 die Tarife um teilweise 1000 Prozent erhöhen. In einem Schiedsstellenverfahren und anschließenden Tarifverhandlungen konnte diese Preisexplosion abgewehrt werden.

Die GVL-Zuschläge sollten 2012 um 400 Prozent erhöht werden. Nach einem Instanzenmarathon hat das OLG München (Oktober 2015) mit seinem Urteil den utopischen Forderungen eine klare Absage erteilt. Hätte sich die GVL vollumfänglich durchgesetzt, wäre in den nächsten Jahren eine Mehrbelastung von fast 150 Millionen Euro pro Jahr auf alle Musiknutzer zugekommen!

## Was fordern wir und warum?

Nutzer und Nutzervereinigungen sind bei den von GEMA, GVL oder VG Media geforderten Tariferhöhungen nicht ausreichend geschützt. Dies beeinträchtigt neben den Gebührenerhöhungen die Akzeptanz des Urheberrechts und der Verwertungsgesellschaften in steigendem Maße.

### Gemeinsamer Gesamtvertrag

Für den Fall, dass eine Nutzung die Rechte unterschiedlicher Rechteinhaber berührt, müssen Nutzer an unterschiedliche Verwertungsgesellschaften zahlen. Das Urheberrecht sieht nur in Sonderfällen vor, dass die Vergütung einheitlich festzustellen ist bzw. dass Nutzer mit allen beteiligten Rechteinhabern einen gemeinsamen Vertrag schließen können. Die Nutzer können daher die Gesamtbelastung nicht kalkulieren.

Preiserhöhungen einer Verwertungsgesellschaft führen darüber hinaus zu einer fast automatischen Preiserhöhungsspirale bei den Tarifen der anderen Verwertungsgesellschaften, die in ihrer Gesamtwirkung von den Gerichten praktisch nicht kontrollierbar ist.

### Offensichtlich unangemessene Tarife sind rechtswidrig

Die Aufstellung überhöhter Tarife ist für Verwertungsgesellschaften mit keinerlei Risiko verbunden. Dadurch wird der Anreiz gesetzt, systematisch überhöhte Tarife aufzustellen, um zu schauen, was davon bei Gericht übrig bleibt. Wenn der Tarif das Maß des Angemessenen mehr als geringfügig übersteigt (z.B. um mehr als 5 Prozent), dann sollte der

Tarif für rechtswidrig und unanwendbar erklärt werden.

### Mehr Aufsicht und Kontrolle

Nutzervereinigungen können die Angemessenheit von Tarifen zwar gerichtlich überprüfen. Das Verfahren dauert jedoch oft mehrere Jahre und ist teuer. In der Zwischenzeit werden die Tarife angewandt und die Nutzer müssen das erhöhte Entgelt bezahlen. Dies ist vielen Nutzern, z.B. bei der GEMA-Tarifreform, schlicht nicht möglich. Sie müssen ihren Betrieb schließen oder Veranstaltungen absagen, auch wenn später festgestellt wird, dass der Tarif weit überhöht ist.

Der DEHOGA und die Bundesvereinigung der Musikveranstalter fordern daher mehr Aufsicht und Kontrolle über die Verwertungsgesellschaften und vor allem eine sorgfältige Prüfung der von ihnen einseitig festgelegten Tarife. Die Tarife müssen angemessen sein und ihre Erhöhung muss sich an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und an der wirtschaftlichen Nutzung der musikalischen Urheberrechte orientieren.

### Gesamtbelastungsgrenze einführen

Die wirtschaftliche Gesamtbelastung der Betriebe muss stärker Berücksichtigung finden. Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass der Gesetzgeber endlich eine Gesamtbelastungsgrenze festlegt. Die urheberrechtliche Schiedsstelle hat sich zur Belastungsobergrenze in verschiedenen Verfahren bereits Gedanken gemacht und diese grundsätzlich befürwortet. Der Gesetzgeber sollte diese Anregung zur Einführung einer Gesamtbelastungsgrenze aufgreifen, damit es auch weiterhin im deutschen Urheberrecht zu angemessenen und bezahlbaren Tarifen kommt.

## Fazit

**Der DEHOGA und die Bundesvereinigung der Musikveranstalter sehen dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Wir fordern neben mehr Aufsicht und Kontrolle vor allem die Einführung einer Gesamtbelastungsgrenze. Es ist nicht akzeptabel, dass einseitig festgelegte Tarife seitens der Verwertungsgesellschaften in zunehmendem Maße zu einer Existenzgefährdung für unsere Branche werden.**

Ihr Ansprechpartner: RA Stephan Büttner, Stv. Geschäftsführer

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA Bundesverband) · Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin  
Fon 030/72 62 52-28 · Fax 030/72 62 52-42 · buettner@dehoga.de · [www.dehoga.de](http://www.dehoga.de)